1. Taijiquan - Dao e.V. Ludwigshafen / Rhein
Geschäftsstelle: Königstr. 2a, 67067 Ludwigshafen

1. Taijiquan - Dao e.V. Ludwighafen/ Rhein

Satzung

Tel.: 0621 - 5725801
Fax.: 0621 - 5725802
www.taijiquan-dao.de

1.Taijiquan - Dao e.V. Ludwigshafen / Rhein

Geschäftsstelle: Königstr. 2a, 67067 Ludwigshafen, Tel.: 0621 - 5725801

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Natürlich sind immer sowohl die weibliche als auch die männliche Person gemeint.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:

1. Taijiquan - Dao e. V. Ludwigshafen / Rhein

Er hat seinen Sitz in 67067 Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 67061 Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Breitensports. Ziel des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung, Erziehung zu sportlichem Geist und zur Pflege, Förderung und Verbreitung der traditionellen chinesischen Kampf - und Bewegungskunst.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke."

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

6 .Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwandt werden

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18 . Lebensjahr vollendet haben und in einer Abteilung aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

2. Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind weder stimm - noch wahlberechtigt und nicht wählbar.

4. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt und bedarf der durch den Verein vorgeschriebenen Form. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschrift-verfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Annahme des Antrags. Damit beginnt die Mitgliedschaft.

2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung und den Anordnungen seiner Organe.

4. Über die Aufnahme von Betriebssportgruppen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird vertraglich besonders geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds

2. durch freiwilligen Austritt

3. durch Streichen von der Mitgliederliste

4. durch Ausschluss aus dem Verein

(1) Für die Beendigung mit dem Tod des Mitglieds ist das Sterbedatum laut der Sterbeurkunde entscheidend.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. und zum 30.06. eines jeden Jahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich an die Geschäftsstelle zu erklären.

(3). Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(4) 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;

- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

- sich grob unsportlich verhält;

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8) Ehrenmitglieder, die Vorstände und Kassenwart sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer seit mindestens zwei Jahren vor der Wahl ordentliches Mitglied ist.

§ 10

Die Vorstandschaft:

(1). Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

1a. den beiden Mitgliedern des Vorstandes

1b. dem Schriftführer

1c. dem Kassenwart

(2) Mitglied der Vorstandschaft (außer Vorstand, siehe § 9, Absatz 1) kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl ordentliches Vereinsmitglied ist.

(3). Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nach nochmaliger Beratung eine zweite Abstimmung durchgeführt. Tritt auch hier eine Pattsituation ein, so entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters (1. oder 2. Vorsitzender).

(4) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben oder andere Ordnungsbestimmungen erlassen.

(5) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen und Sitzungen in dieser Satzung genannten Vereinsorgane ein Protokoll. Diese Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs – oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Verlesen wird in das Ermessen der Teilnehmer gestellt.

§11

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder:

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung:

1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Trainingshalle und schriftlicher (per E-Mail, WhatsApp oder Brief) Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der Abteilungsleiter (soweit vorhanden)
3. Kassenberichte des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand
6. Entlastung von Kassenwart
7. Neuwahl von Vorstand, Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
8. Anträge

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder-versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Verspätete eingegangene Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können auf der Tagesordnung nur berücksichtigt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

(1) Vor Beginn der Tagesordnungspunkte 5 und 6 (Entlastung von Vorstand und Kassenwart) wird die Versammlungsleitung bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden einem Wahlausschuss (drei geeignete Mitglieder) übertragen. Satzung

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Zehntel der anwesenden Mitglieder oder wenn bei Neuwahlen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, muss schriftlich abgestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, insbesondere Presse, Rundfunk und Fernsehen einladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand

verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienene Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Andere Regelungen gelten für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.

(7) Hat im ersten Wahlgang einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Antrag muss Angaben über den Zweck und die Gründe der geforderten Einberufung enthalten.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten auch die § 12 und § 13 dieser Satzung

§ 15

Kassenprüfer:

(1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

(2) Die Wahl geeigneter Kassenprüfer und Ersatz-Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 16

Geschäftsführung:

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Vorstand und die Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur Neuwahl gemäß § 12 der Satzung im Amt.

§ 17

Satzungsänderung:

Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens bis zum 31.12 jeden Jahres einzureichen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Hierzu genügt die Veröffentlichung wie unter § 12, Absatz 1 geregelt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17a

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist die Vorstandschaft ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 18

Auflösung des Vereins:

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. auf Antrag der Vorstandschaft

2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3, Absatz 6 der Satzung geregelt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den, Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Ludwigshafen e.V, Bahnhofstr. 83, 67059 Ludwigshafen , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organträger sowie Übungsleiter, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

(3) Bei Schadensfällen ist unverzüglich eine Schadensmeldung zu erstatten und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

(4) Es ist jeweils gemäß des Rahmenvertrages über die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen zu verfahren.

§ 20

Vereinsstrafen:

Bei Verstößen gegen die Satzung und andere Bestimmungen des Vereins kann die Vorstandschaft folgende Strafen aussprechen

1. eine Rüge
2. eine schriftliche Verwarnung
3. Entziehung einzelner Mitgliederrechte auf Zeit
4. schriftliche Androhung auf Ausschluss aus dem Verein
5. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6

§21

Hausrecht:

Die Mitglieder der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und die Übungsleiter üben auch als Einzelperson das Hausrecht auf der Sportanlage und in den für Sportzwecke benutzten Räumen aus.

§ 21 a

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22

Schlussbestimmung:

(1) Bei allen nicht in der Satzung geregelten Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (GBG) maßgebend.

(2) Über weder im BGB noch in der Satzung geregelten Fragen entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Diese Satzung wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das Registergericht am Amtsgericht in 67061 Ludwigshafen am Rhein rechtskräftig.

(4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 29 August 2018